



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Riedler GmbH  
Arthofen 3  
3300 Winklarn

Beilagen

**RU4-U-898/001-2017**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Manuel Reiter, LL.M., MBA	15247	03. August 2017

Betrifft

Riedler GmbH - Errichtung eines Schlammabsetzbeckens für die Einleitung und Konsolidierung von Feinschlämmen aus der Rohstoff-Nassaufbereitung - Standort: Stadtgemeinde Amstetten (AM), KG Mauer, Gst.Nr. 1841/2, 1841/16, 1841/17; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

# Bescheid

Die Riedler Gesellschaft m.b.H., Arthofen 3, 3300 Winklarn, hat mit Schreiben vom 20.06.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die Errichtung eines Schlammabsetzbeckens für die Einleitung und Konsolidierung von Feinschlämmen aus der Rohstoff-Nassaufbereitung in der Betriebsstätte Mauer auf Teilflächen der Grundstückspartellen 1841/2, 1841/16 sowie 1841/17, alle Katastralgemeinde Mauer, im Gemeindegebiet von Amstetten, im gleichnamigen politischen Bezirk, gestellt.

## Spruch

### I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung eines Schlammabsetzbeckens für die Einleitung und Konsolidierung von Feinschlämmen aus der Rohstoff-Nassaufbereitung“ inklusive der Erweiterung der Entnahme mineralischer Rohstoffe um ca. 10.700 m<sup>2</sup> und der Rodungen um ca 2,4 ha in der Betriebsstätte Mauer auf Teilflächen der Grundstückspartellen 1841/2, 1841/16 sowie 1841/17, alle Katastralgemeinde Mauer, im Gemeindegebiet von Amstetten, im gleichnamigen politischen Bezirk, samt den damit verbundenen Maßnahmen keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 25 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

### II Kostenentscheidung

Die Riedler Gesellschaft m.b.H., Arthofen 3, 3300 Winklarn, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-898/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

### Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idgF, insbesondere §§ 3 Abs. 7, 3a iVm Z 25 und 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, insbesondere § 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015  
idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Die oben angeführte Antragstellerin betreibt neben einem Unternehmen für Erdbau, Transporte und Abbrucharbeiten mehrere Lockergesteinsgewinnungsbetriebe in Euratsfeld, Mauer, Neuhofen/Schindau, Niederhausleiten und Winklarn sowie 2 Kieswerke in Winklarn-Arthofen und Kematen-Forstheide, in welchen die technisch gewonnenen Rohstoffe zu Betonzuschlagstoffen diverser Körnungen, Produkten für den Straßen- und Wohnbau, Edelbrechkörnungen, Kantkorn und Mörtelzuschlagstoffen sowie zu Produkten für die Gartengestaltung aufbereitet und weiter veredelt werden.

### **2 Geplantes Vorhaben**

#### **2.1 Vorhabensbeschreibung**

**2.1.1** In einem ehemaligen Rohstoffgewinnungsabschnitt innerhalb der Betriebsstätte Mauer, welcher mittlerweile keinen aktiven technischen Gewinnungsmaßnahmen mehr unterliegt (siehe dazu die Genehmigung des Abschlussbetriebsplans der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Zahl AMW2-M-O463/OO3 sowie AMW2-M-0464/001, vom 21.12.2015), soll nun für die Einleitung und Konsolidierung von Feinschlämmen aus der Rohstoffnassaufbereitung in der Betriebsstätte Mauer ein Schlammabsetzbecken errichtet und betrieben werden.

**2.1.2** Das geplante Schlammabsetzbecken erstreckt sich über Teilflächen der Grundstückspartellen 1841/2, 1841/16 sowie 1841/17, alle Katastralgemeinde Mauer, im Gemeindegebiet von Amstetten, im gleichnamigen politischen Bezirk.

### **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Projektunterlagen, den eingelangten Stellungnahmen und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

## **4 Parteiengehör/Stellungnahmen**

**4.1** Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

**4.2** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

**4.3** Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

**4.3.1** Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 06.07.2017:

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WGR keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.*

**4.3.2** Auszug aus der Stellungnahme der NÖ Umweltsachverständigen vom 13.07.2017:

*Nach Durchsicht der Unterlagen kommt die NÖ Umweltsachverständigen in Übereinstimmung mit dem Projektanten der Riedler GmbH zum Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.*

*Dies wird im Folgenden begründet:*

*Insgesamt beträgt das Flächenausmaß der Flächenerweiterung für das geplante Schlammabsetzbecken 2,406 ha. Das Projekt ist nach UVP-G unter den Vorhabentyp Ziffer 25 des Anhang 1 zu subsumieren.*

*Bei Prüfung der Voraussetzungen des Anhanges 2 sind folgende Kategorien prüfrelevant:*

*Kategorie A besonderes Schutzgebiet*

*Kategorie E Siedlungsgebiet*

*Die Fläche befindet sich in einem Abstand von zumindest 500 m zum nächstgelegenen Schutzgebiet. Daher ist eine negative Beeinflussung nicht anzunehmen. Der Abstand zum Siedlungsgebiet beträgt deutlich mehr als 300 m.*

*Somit kommt keine der im Gesetz festgelegten Kategorie zur Anwendung.*

*Jedoch würde auch bei Anwendung der verfahrensauslösenden Größe von 2,5 ha in der Spalte 3 der Ziffer 25 keine Durchführungspflicht ableitbar sein, da die Fläche mit 2,406 ha unter dieser Größe liegt.*

*Eine Kumulierung mit anderen Flächen benachbarter Betreiber ist ebenfalls nicht anzusetzen, da auch hier der auslösende Schwellenwert nicht erreicht wird.*

#### **4.3.3** *Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten vom 17.07.2017:*

*Anbei die Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten zum Verfahren RU4-U-898/001-2017:*

*· Es handelt sich bei den beanspruchten Flächen um jüngere Laubholzaufforstungen auf ehemaligen Materialentnahmebereichen. Aufgrund der vorliegenden Kenntnisse gehen wir davon aus, dass es sich nicht um naturschutzfachlich hochwertige Flächen handelt. Die beanspruchten Flächen liegen zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ybbsfeld-Forstheide und nicht innerhalb der „Positivzonen für Schotterabbau“ im Sinne des Landschaftskonzeptes Forstheide.*

*· Beim Rekultivierungskonzept für das geplante Projekt ersuchen wir eine Berücksichtigung der Ziele aus dem Landschaftsentwicklungskonzept (Auszug aus dem LEK siehe im Folgenden). Im Weiteren empfehlen wir eine Abstimmung des Rekultivierungskonzeptes mit dem Projektteam des laufenden Projektes „Naturschutzfachliche Umsetzungsprojekt in der Forstheide 2015+“.*

*Die folgenden Seiten sind Auszüge aus:*

*Ott C., Weißmair W., B. Thurner & G. Stark (2009): Landschaftsentwicklungskonzept Forstheide. Im Auftrag der Stadtgemeinde Amstetten.*

*Leitbild Schotterabbau und Folgenutzung (Anm.: gilt auch für Projekte wie dem beantragten, wo es um Flächeninanspruchnahme für Begleitmaßnahmen für den Schotterabbau geht)*

*... wurden folgende Richtlinien aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes für den Schotterabbau im Projektgebiet festgelegt. ...*

- *Sicherung des Grünkorridders der Ybbschlucht und der auslaufenden Ybbschlucht, insbesondere der Hangwälder, Konglomeratfelsen und naturnahen Auwaldbestände sowie Trockenbiotope auf den Terrassen-Böschungen und Feuchtlebensräume in der Austufe und Entwicklung dieser nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen.*
- *Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Kulturlandes der Niederterrasse, insbesondere Obstbaumbestände, Wiesen und Weiden sowie gehölzreiche Kulturlandschaftselementen.*
- *Sicherung naturnaher Wälder sowie waldfreier Trocken- und Feuchtlebensräume im Bereich der Niederterrassen, insbesondere Resten von Halbtrockenrasen, Heidewäldern und mesophilen Laubwäldern und Entwicklung nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen.*

*Im Sinne der eben formulierten Richtlinien ergibt sich, dass folgende Flächen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich vom Schotterabbau ausgenommen sind (Negativzonen):*

- *Landschaftsschutzgebiet Ybbsfeld-Forstheide*
- *Natura 2000-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse*
- *naturschutzfachlich hochwertige Flächen (sofern nicht ohnehin innerhalb der Schutzgebiete):*
  - *Ybbskorridor inkl. Hangwälder*
  - *Terrassenkanten*
  - *Trockenrasen und Magerwiesenstandorte*
  - *Alle Waldflächen der Niederterrasse (mit Ausnahmen siehe unten)*
  - *Bachläufe*
  - *Reich strukturierte agrarische Kulturlandschaften der Niederterrasse*

*Im Sinne der eben formulierten Richtlinien ergibt sich, dass auf folgenden Flächen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Schotterabbau grundsätzlich, unter*

*bestimmten Voraussetzungen und behördlichen Bewilligungen, möglich ist (Positiv- bzw. Vorbehaltszonen). Details zu den Vorbehalten finden sich im Kapitel 4, Ziel 9: Nutzung des hohen Potenzials von Schottergruben zur Entwicklung naturnaher Sekundärlebensräume (siehe unten):*

- *Alte Abbaustandorte mit Nadelholz-Monokulturen (Fichte/Kiefer)*
- *Alte Abbaustandorte mit geringer Abbautiefe in Verbindung mit geplanten Umsetzungsprojekten*
- *Strukturarme Agrarlandschaften*

*Für das Projektgebiet wurden alle aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes konkret möglichen Flächen für Kiesabbau abgegrenzt und auf der folgenden Karte Positivzonen Schotterabbau dargestellt (siehe Beilage). Die Summe dieser Flächen beträgt rund 127 ha.*

*Ziel 9: Nutzung des hohen Potenzials von Schottergruben zur Entwicklung naturnaher Sekundärlebensräume*

*Unterziele:*

- *Sicherung und Entwicklung von Pionier- und Trockenlebensräumen*
- *Sicherung und Entwicklung von naturnahen Feuchtlebensräumen*
- *Entwicklung unvermeidlicher Neuaufforstungen zu raumtypischen Mischwäldern*
- *Sukzessionsstadien belassen: 20 - 30 % der ehemaligen Abbauflächen: hier keine Rekultivierung, möglichst verschiedene Altersstufen*
- *Sicherung eines möglichst hohen Flächenanteils für die „Folgenutzung Naturschutz“*
- *Sicherung nährstoffarmer Verhältnisse nach dem Abbau (keine großflächigen Humusierungen, kein Oberbodeneintrag)*
- *Entwickeln einer hohen Strukturvielfalt und einer engen Verzahnung verschiedenartiger Biotope*

*Wege zum Ziel:*

*Maßnahmen allgemein:*

- *Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bei Abbau und Rekultivierung von Schottergruben im Rahmen der erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren. (siehe Unterziele!)*
- *Durchführen von Pflegemaßnahmen in großen Zeitabständen (10-30 Jahren) in ausgewählten Teilräumen (Rohboden-Pionierlebensräume, verwitterte Steilwände etc.) - ansonsten Zulassen der natürlichen Sukzession.*
- *Gezielte Gestaltungsmaßnahmen im Zuge der Abbauphase (z.B.: Ausformung von Senken und Mulden an Abbausohlen)*
- *Etablierung von Nutzungen der Grube, die unter Wahrung aller anderer Interessen der dauerhaften Erhaltung von Pionier- und Trockenlebensräumen zuträglich sind, z.B. Freizeitnutzung oder zumindest diese Biotope in Planungen mit einbeziehen*
- *Rohstoffgewinnung entsprechend den Grundsätzen des „Landschaftsentwicklungskonzeptes Forstheide“*

*Raumspezifisch für die „Forstheide“:*

- *Sowohl in bestehenden Gruben, als auch bei neu angelegten Gruben sollte durch gezieltes, aktives Offenhalten der Anteil an Rohboden- und Schotterstandorten erhöht (Leitart Flussregenpfeifer) werden.*
- *Brutwände für Uferschwalben sollen gezielt in alten Abbaugebieten angelegt werden. Speziell für den Laubfrosch sollten in alten Gruben gezielt Laichgewässer angelegt werden. Nur so kann der Laubfrosch vor dem Verschwinden gerettet werden.*

*Speziell für die betroffenen Bereiche am Areal der Fa. Riedler:*

- *Anlage mindestens eines größeren Amphibiengewässers*
- *Anlage von Böschungen, auf denen gezielt Halb- und Trockenrasen entwickelt werden*

**4.4** Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.



## **5 Beweiswürdigung**

**5.1** Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt samt den vorgelegten Unterlagen und den eingeholten Stellungnahmen.

**5.2** Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**5.3** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**6.1** Die Riedler GmbH plant auf Teilflächen der Grst. Nr. 1841/2, 1841/16 und 1841/17 den Abbau von Lockergestein auf einer Fläche von ca. 10.700 m<sup>2</sup>.

**6.2** Weiters sind rund 2,4 ha Rodungen geplant.

**6.3** Der Standort der Abbaustätte liegt innerhalb eines Schutzgebietes der Kategorie A (Landschaftsschutzgebiet Ybbstal-Forstheide) iSd Anhang 2 zum UVP-G 2000.

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß

§ 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

...

## Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Be-

*hörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

*1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

*1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen

Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<b>Bergbau</b>		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Locker- gestein - Nass- oder Trocken- baggerung, Fest- gestein im Kulis- senabbau mit Sturzschant, Schlauchband- förderung oder einer in ihren Umweltauswir- kungen gleichar- tigen Fördertechni- k) oder Torfge- winnung mit einer Fläche <sup>5)</sup> von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von minerali- schen Rohstoffen im Tagbau (Lo-</p>		<p>c) Entnahme von mine- ralischen Rohstoffen im Tagbau (Locker- gestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulis- senabbau mit Sturz- schacht, Schlauch- bandförderung oder einer in ihren Um- weltauswirkungen gleichartigen Förder- technik) oder Torfge- winnung in schutz- würdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbagger- ung und Torfgewin- nung auch Katego- rie C, mit einer Fläche <sup>5)</sup> von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mine- ralischen Rohstoffen im Tagbau (Locker-</p>

	<p><i>ckergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 5 ha beträgt;</i></p>		<p><i>gestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</i></p>
<p>Z 46</p>		<p><i>a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</i></p>	<p><i>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in</i></p>



		<p>b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>e) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Ge-</p>
--	--	--	--

			<p><i>samtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</i></p>
--	--	--	---

<sup>5)</sup> Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

<sup>14a)</sup> Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

<sup>15)</sup> Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeines**

**8.1.1** Vorhabensgegenstand ist der Abbau von Lockergestein sowie eine Rodung.

**8.1.2** Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu

erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

**8.1.3** Projektsgemäß wird auf Teilflächen der betroffenen Grundstücke schon Lockergestein abgebaut und liegt auch der geplanten Errichtung eines Schlammabsetzbeckens ein Abbau zugrunde. Dieses ist in das betriebliche Gesamtkonzept integriert.

**8.1.4** Aus Sicht der UVP-Behörde ist daher beim gegenständlichen Vorhaben von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

**8.1.5** Allenfalls einschlägig könnten die Tatbestände der Z 25 lit b und lit d sowie Z 46 lit b, und lit f des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

## **8.2 Zum Tatbestand der Z 25 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Der (spezifische Änderungs-)Tatbestand der Z 25 lit b leg cit ist erfüllt, wenn bei Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik oder einer Torfgewinnung)

- die Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und
- die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha

beträgt.

**8.2.2** Den Änderungsschwellenwert von 5 ha erreicht das Vorhaben für sich genommen nicht, da nur auf einer Fläche von ca. 10.700 m<sup>2</sup> abgebaut werden soll.

**8.2.3** Eine in weiterer Folge anzudenkende Kumulierung bzw Zusammenrechnung ist nicht durchzuführen:

8.2.3.1 *Schmelz/Schwarzer* gehen davon aus, dass eine festgelegte, spezifische Bagatellschwelle für die Änderung (hier: 5 ha) als *lex specialis* der 25 %-Regel vorgeht (vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3a Rz 52).

8.2.3.2 Gleiches ergibt sich aus *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 100ff:

*Enthält der Änderungsschwellenwert eine eigene Bagatellschwelle, so ist diese anzuwenden, weil der Gesetzgeber für diesen spezifischen Tatbestand die Umweltrelevanz dieser spezifischen Bagatellschwelle unwiderleglich vermutet.*

*Dies bedeutet bspw für Änderungsvorhaben der Z 26 Spalte 1, dass gemeinsam mit bestehenden Vorhaben der Schwellenwert von 13 ha (Änderungsschwelle) erreicht werden muss und das Änderungsvorhaben selbst die Bagatellschwelle, ds 3 ha = spezifische Bagatellschwelle in lit b, erfüllen muss.*

**8.2.4** Mangels Erreichen der Änderungsschwelle ist der Tatbestand **nicht erfüllt**.

### **8.3 Zum Tatbestand der Z 25 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Der (spezifische Änderungs-)Tatbestand der Z 25 lit d leg cit ist erfüllt, wenn bei Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E (und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C), die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

**8.3.2** Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A.

**8.3.3** Den Änderungsschwellenwert von 2,5 ha erreicht das Vorhaben für sich genommen nicht, da nur auf einer Fläche von ca. 10.700 m<sup>2</sup> abgebaut werden soll.

**8.3.4** Eine in weiterer Folge anzudenkende Kumulierung bzw Zusammenrechnung ist nicht durchzuführen, wobei begründend auf die Ausführungen unter Punkt 8.2.3 zu verweisen ist.

**8.3.5** Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

#### **8.4 Zum Tatbestand der Z 46 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.4.1** Der (spezifische Änderungs-)Tatbestand der Z 46 lit b leg cit ist erfüllt bei Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

**8.4.2** Der Änderungsschwellenwert von 5 ha wird nicht erreicht.

**8.4.3** Eine in weiterer Folge anzudenkende Kumulierung bzw Zusammenrechnung ist nicht durchzuführen, wobei begründend auf die Ausführungen unter Punkt 8.2.3 zu verweisen ist.

**8.4.4** Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

#### **8.5 Zum Tatbestand der Z 46 lit f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.5.1** Den Tatbestand erfüllen Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

**8.5.2** Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A.

**8.5.3** Mit einer Flächeninanspruchnahme von maximal 2,4 ha wird der Änderungsschwellenwert von 2,5 ha nicht erreicht.

**8.5.4** Für eine allfällig zu prüfende Umgehung fanden sich keine Hinweise.

**8.5.5** Eine in weiterer Folge anzudenkende Kumulierung bzw Zusammenrechnung ist nicht durchzuführen, wobei begründend auf die Ausführungen unter Punkt 8.2.3 zu verweisen ist.

**8.5.6** Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

### **9 Rechtliche Würdigung**

**9.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 25 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**9.2** Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

**9.3** Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**9.4** Die Kostenentscheidung gründet sich auf den angeführten Bestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. der Frau Bürgermeister, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)